

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Mai 2022

Nr. 2022/875

Solothurn: Kantonale Nutzungsplanung Sanierung Stadtmist Solothurn mit Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) vom 3. Dezember 1978 und § 12 der kantonalen Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) vom 22. Dezember 2009 die kantonale Nutzungsplanung Sanierung Stadtmist Solothurn mit Umweltverträglichkeitsprüfung dem Regierungsrat zur Genehmigung vor. Die Nutzungsplanung besteht aus folgenden Unterlagen:

1.1 Unterlagen mit Genehmigungsinhalt

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan:

- Perimeter und Etappierung 1:1000
- Sanierung, Installationsplatz und Containerdorf
- Wiederauffüllung, Rekultivierung und ökologische Aufwertung 1:1000
- Profile 1:000.

Bauprojekt:

- Situationsplan Installationsplatz und Abfallanlage 1:500
- Grundriss Erdgeschoss Installationsplatz und Abfallanlage 1:200
- Grundriss Ebene 1 Installationsplatz und Abfallanlage 1:200
- Dachaufsicht Installationsplatz und Abfallanlage 1:200
- Schnitte Installationsplatz und Abfallanlage 1:200
- Fassaden Installationsplatz und Abfallanlage 1:200
- Containerdorf Installationsplatz 1:100
- Umgebungsplan Installationsplatz und Abfallanlage 1:500
- Kanalisationsplan 1:200
- Terrainverlauf Endgestaltung inkl. Entwässerung Spitelfeld/Unterhof 1:1000

- Baugrubenabschluss Oberer Einschlag 1:1000
- Flutmulde Oberer Einschlag - Geländeprofile
- Flutmulde Oberer Einschlag - Geländeplan, Schema Bauelemente
- Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan: Sonderbauvorschriften
- Einbaugesuch 1: Oberer Einschlag (Gesuchsformular)
- Einbaugesuch 2: Abfallanlage Unterhof (Gesuchsformular)
- Beilage Einbaugesuch 1: Monitoringkonzept Oberer Einschlag
- Beilage Einbaugesuch 2: Monitoringkonzept Abfallanlage Unterhof
- Beilage Einbaugesuch 1&2: Hydrogeologisches Gutachten
- Gesuchsformular: Gesuch um eine Brandschutzbewilligung der SGV, Plangenehmigung/Planbegutachtung des Arbeitsinspektorates.

1.2 Unterlagen mit orientierendem Inhalt

- Raumplanungsbericht
- Umweltverträglichkeitsbericht mit Anhängen
- Technischer Bericht mit Anhängen
- Technischer Bericht ökologische Massnahmen.

2. **Erwägungen**

2.1 Gegenstand der Planung

Gegenstand der Planung ist die Sanierung der drei Deponien Oberer Einschlag, Spitelfeld und Unterhof im Westen der Stadt Solothurn. Auf dieser insgesamt 16 ha grossen Fläche wurde von ca. 1925 -1976 der Abfall der Stadt Solothurn deponiert. Diese gemäss Altlastenverordnung als sanierungsbedürftig eingestuften Deponien müssen wegen ihrer Auswirkungen auf das Grundwasser und die Oberflächengewässer saniert werden. Über einen Zeitraum von ca. 8 Jahren werden der belastete Boden und der Deponiekörper etappenweise entfernt. In einer Anlage vor Ort wird das ausgehobene Material aufbereitet, sortiert und dann zur fachgerechten Entsorgung abtransportiert. Der Installationsplatz mit den notwendigen temporären Anlagen kommt auf die Deponie Unterhof zu liegen. Die Deponien Spitelfeld und Oberer Einschlag liegen in der Landwirtschaftszone, der Obere Einschlag auch in der Witi-Schutzzone. Diese beiden Deponien werden im Anschluss an die Sanierung rekultiviert. Im Oberen Einschlag ist im Sinne einer ökologischen Aufwertungsmassnahme eine Flutmulde geplant. Im Gebiet Spitelfeld wird ein Teil der rekultivierten Fläche ebenfalls als ökologische Aufwertungsmassnahme (Wiese und Hochstamm-bäume) ausgestaltet. Die Deponie Unterhof liegt heute bereits in der Bauzone (Entwicklungsgebiet Weitblick) und wird zu einem späteren Zeitpunkt nach der Sanierung bebaut. Nach Abschluss des Sanierungsprojektes wird eine altlastenrechtliche Rückstufung bzw. im Falle des Unterhofs gegebenenfalls die Löschung aus dem Kataster der belasteten Standorte (KbS) angestrebt.

2.2 Nutzungsplanung und Sanierungsprojekt

Die Umsetzung des Sanierungsprojektes erfolgt im kantonalen Nutzungsplanverfahren nach § 68 ff PBG. Dazu wurden verschiedene gemäss Ziffer 1 hievord aufgeführte Unterlagen erarbeitet, welche den Perimeter, die Etappierung, die Erschliessung, den Standort und die Abmessungen der notwendigen Infrastruktur sowie die ökologischen Aufwertungen und die Rekultivierung regeln. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wurde in das gesamte Planungsverfahren einbezogen und konnte sich schriftlich äussern. Sie ist mit der Durchführung eines kantonalen Nutzungsplanverfahrens einverstanden.

Zu beachten ist, dass die Nutzungsplanung nur so lange gelten soll, bis die Sanierung abgeschlossen ist, längstens aber zehn Jahre. Danach sollen wieder die kommunalen Nutzungspläne der Stadt Solothurn gelten (s. § 6 Sonderbauvorschriften).

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan Sanierung Stadtmist Solothurn kommt gleichzeitig mit der Genehmigung die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu.

2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Gemäss Ziffer 40.7 des Anhangs der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) unterliegen Abfallanlagen für die Trennung oder Behandlung von mehr als 10'000 t Abfällen pro Jahr der UVP-Pflicht. Da die Triage der Abfälle vor Ort geschieht, handelt es sich um eine Abfallanlage zur Trennung und Behandlung von Abfällen. Der Schwellenwert von 10'000 t Abfälle pro Jahr wird klar überschritten. Das vorliegende Projekt ist somit UVP-pflichtig.

Die UVP, die der Regierungsrat gemäss der kantonalen Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (VVK; BGS 711.15) vornimmt, stützt sich auf:

- den Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB) vom 25. März 2022 und
- die Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle vom 4. Oktober 2021.

Die kantonale Umweltschutzfachstelle kommt in seiner Gesamtbeurteilung zum Schluss, dass das Vorhaben - unter Berücksichtigung der im UVB aufgeführten Massnahmen und im Beurteilungsbericht festgehaltenen Anträgen - in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert und als umweltverträglich bezeichnet werden kann.

Die Anträge zur Ergänzung / Anpassung der Unterlagen vor der öffentlichen Auflage im Beurteilungsbericht wurden fachgerecht umgesetzt.

Das BAFU hat das Entsorgungskonzept geprüft und mit E-Mail vom 12. Mai 2022 dazu Stellung genommen. In der Stellungnahme hat das BAFU noch einige Fragen gestellt und Bemerkungen gemacht. Die noch offenen Punkte sind mit dem BAFU zu bereinigen.

Der Regierungsrat stellt fest, dass das Projekt umweltverträglich ist. Die Anträge aus der Beurteilung der kantonalen Umweltschutzfachstelle sind in den Beschluss aufzunehmen.

2.4 Verfahren

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 28. März 2022 bis 29. April 2022. Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die kantonale Nutzungsplanung Sanierung Stadtmist Solothurn, bestehend aus den unter Ziffer 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird genehmigt.
- 3.2 Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Nutzungsplanung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Zu beachten ist insbesondere § 6 der Sonderbauvorschriften bezüglich Geltungsdauer und Verhältnis zu den kommunalen Nutzungsplänen.
- 3.4 Die in der definitiven Beurteilung vom 4. Oktober 2021 aufgeführten Anträge der kantonalen Umweltfachstelle sind zu berücksichtigen.
- 3.5 Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn das Amt für Umwelt das Pflichtenheft der Umweltbaubegleitung (UBB) genehmigt hat.
- 3.6 Mit dem Bau der Abfallanlage darf erst begonnen werden, wenn die Betriebsbewilligung für die Abwasservorbehandlungsanlage sowie die gewässerschutz- und fischereirechtlichen Bewilligungen für die Einleitung via Brühlgraben in die Aare vorliegen.
- 3.7 Mit dem Bau der Abfallanlage darf erst begonnen werden, wenn die Brandschutzbewilligung der Solothurnischen Gebäudeversicherung und die Plangenehmigung / Planbegutachtung des Arbeitsinspektorates erteilt worden sind.
- 3.8 Das Rekultivierungs- / Bodenschutzkonzept und Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) (Anhang C des UVB) wird mit folgender Auflage genehmigt:
- Nach Abschluss des Bauvorhabens muss der schriftliche Nachweis erbracht werden, dass die bodenrechtlichen Vorgaben und die im Rekultivierungs- / Bodenschutzkonzept festgelegten Massnahmen eingehalten wurden.
- 3.9 Das Entsorgungskonzept wird gemäss § 136 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) unter folgender Bedingung bewilligt:
- Die Bemerkungen und offenen Fragen des BAFU sind zu bereinigen.
- 3.10 Die Abfallanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die abfallrechtliche Betriebsbewilligung gemäss § 155 Abs. 1 GWBA vorliegt.
- 3.11 Die Bewilligung für die befristete Grundwasserabsenkung und den permanenten Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel wird erteilt (Anhang A).

- 3.12 Für die Realisierung der Flutmulde muss die Bewilligung für die Grundwassernutzung und Einleitung in den Brunngraben vorliegen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilage

Anhang A: Bewilligung Einbau ins Grundwasser

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (spr/zea), mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Umwelt (2), mit 2 gen. Dossiers (später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Finanzen

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektorat

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Stadtpräsidium Solothurn, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn (2), mit 1 gen. Dossier (später)

(Einschreiben)

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Altlasten, 3003 Bern

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Solothurn: Genehmigung kantonale Nutzungsplanung Sanierung Stadtmist Solothurn mit Umweltverträglichkeitsprüfung:

Der Beschluss des Regierungsrates, die Beurteilung der Umweltschutzfachstelle sowie der Umweltverträglichkeitsbericht werden in der Zeit vom 3. Juni 2022 bis am 13. Juni 2022 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

B E W I L L I G U N G

befristete Grundwasserabsenkung während der Bauzeit und permanenter Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel

- Gesuchsunterlagen:
- Einbaugesuch 1: Oberer Einschlag (Gesuchsformular) vom 25.03.2022
 - Einbaugesuch 2: Abfallanlage Unterhof (Gesuchsformular) vom 25.03.2022
 - Beilage Einbaugesuch 1: Monitoringkonzept Oberer Einschlag vom 28.02.2022
 - Beilage Einbaugesuch 2: Monitoringkonzept Abfallanlage Unterhof vom 16.03.2022
 - Beilage Einbaugesuch 1&2: Hydrogeologisches Gutachten vom 24.09.2013

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Im Rahmen der Sanierung des Stadtmistes sind 2 Teilvorhaben mit Einwirkung auf das lokale Grundwasservorkommen geplant: Zum Einen soll das Grundwasser im Bereich der Deponie Oberer Einschlag im Rahmen der Sanierungsarbeiten temporär während 45 Wochen im Schutz einer Spundwand bis auf die Kote des tiefsten Grundwasserspiegels ($TGW_{OE} = 425.40$ m.ü.M.) abgesenkt werden; zum Anderen ist geplant, im Bereich der Deponie Unterhof für die Abfallaufbereitungsanlage Fundamenttätzen und 60 Mikropfähle sowie eine Arbeitsgrube mit 6 Leitungen und 7 Schlamm-sammlern/Kontrollschächten zu errichten und während der Bauzeit das Grundwasser temporär während einer Woche im Schutz einer Spundwand bis 1.70 m unter den TGW abzusenken ($TGW_{UH} = 425.50$ m.ü.M.). Die Spundwände werden in beiden Bereichen wieder vollständig gezogen. Ferner werden die Einbauten bei der Deponie Unterhof bis auf die 60 Mikropfähle nach Abschluss der Sanierungsarbeiten wieder vollständig rückgebaut. In beiden Fällen ist eine Pumpmenge von jeweils max. 500 l/min und durchschnittliche von je ca. 100 l/min prognostiziert. An beiden Standorten ist zudem vorgesehen, das Pumpwasser über eine Abwasservorbehandlungsanlage in die kommunale Schmutzwasserleitung abzuleiten.
2. Das Gesuch für die Einbauten und Grundwasserabsenkungen wurde zusammen mit dem kantonalen Nutzungsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Amtsblatt des Kantons Solothurn sowie im amtlichen Anzeiger der Stadt Solothurn ausgeschrieben und in der Zeit vom 28. März bis 29. April 2022 im Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, sowie im Stadtbauamt, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.
3. Innert Frist sind keine Einsprachen gegen die Einbauten und Grundwasserabsenkungen eingegangen.
4. Das Vorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich A_U.

5. Die Freilegung des Grundwasserspiegels erfordert eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) i.V.m. Art. 32 Abs. 2 Bst. e Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Für deren Erteilung ist, gestützt auf § 80 Abs. 1 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15), grundsätzlich das Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt, zuständig. Vorliegend ist die Zuständigkeit beim Regierungsrat.
6. Der Einbau von Anlagen unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW) erfordert eine gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV. Für deren Erteilung ist, gestützt auf § 80 Abs. 1 GWBA, grundsätzlich auch das Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt, zuständig. Vorliegend ist die Zuständigkeit ebenfalls beim Regierungsrat.
7. Nach § 7 GWBA steht die Hoheit über die Gewässer dem Kanton zu. Wer öffentliche Gewässer über den Gemeingebrauch hinausgehend nutzt, bedarf einer wasserrechtlichen Nutzungsbewilligung nach § 53 Abs. 1 Bst. b und c GWBA, für deren Erteilung i.d.R. ebenfalls das Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt, zuständig ist. Dies würde insbesondere, wie hier der Fall ist, für die Förderung von Grundwasser zwecks temporärer Absenkung des Grundwasserspiegels und für die Errichtung von Bauten und Anlagen von geringfügiger Bedeutung unter den MGW gelten. Da der Kanton vorliegend aber sein eigenes Grundwasser nutzt, bedarf er Kraft seiner Hoheit keiner wasserrechtlichen Nutzungsbewilligung. Der Bauherrngemeinschaft Altlastensanierung Solothurn wird deshalb keine Bewilligung nach § 53 Abs. 1 Bst. b und c GWBA erlassen, und es werden auch keine Grundwassergebühren auferlegt.
8. Die notwendigen hydrogeologischen Abklärungen im Sinne von § 11 kantonale Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) und Art. 32 Abs. 3 GSchV wurden vom Geologiebüro Wanner AG, Solothurn, fachkundig durchgeführt und im eingangs erwähnten geologischen Gutachten vom 24.09.2013 sowie in den beiden aufgeführten Gesuchsformularen vom 25.03.2022 beschrieben und ausgewertet. Dieser Untersuchungsbericht hat, zusammen mit den beiden eingangs erwähnten Beilagen (Monitoringkonzepte), die Machbarkeit des Vorhabens mit sichernden Massnahmen bezüglich der benachbarten Gebäude und Anlagen sowie für das Grundwasservorkommen selbst aufgezeigt.
9. Im Gewässerschutzbereich A_u dürfen keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel (MGW) liegen. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 % vermindert wird. Angesichts der Tatsache, dass die Querschnittverringerung des Grundwasserleiters unter den MGW durch das vorliegende Vorhaben laut Berechnung des Gesuchstellers ca. 2.6 % beträgt, erfüllt das Projekt die Anforderungen für eine Ausnahmegewilligung.
10. Das Vorhaben liegt im Bereich von gespanntem Grundwasser. Es besteht während der Bauzeit die Gefahr von hydraulischen Grundbrüchen.
11. Die Anforderungen zum Schutz des Grundwassers sind unter Berücksichtigung der aufgeführten gewässerschutztechnischen Auflagen und Bedingungen erfüllt. Dem Einbau unter den MGW und der temporären Grundwasserabsenkung kann somit im Sinne einer Ausnahme zugestimmt werden.

Beschluss:

1. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Freilegung des Grundwasserspiegels wird erteilt.
2. Die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung für den Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel wird erteilt.

3. Die Anlagen sind wie in den jeweiligen Gesuchsformularen beschrieben auszuführen.
4. Während der Bauzeit dürfen jeweils höchstens 500 l/min Grundwasser abgepumpt werden.
5. Anfang und Ende der Grundwasserabsenkung sind jeweils dem Amt für Umwelt unaufgefordert zu melden.
6. Die Grundwasserentnahme ist zu messen und zu protokollieren. Die Pumpprotokolle sind dem Amt für Umwelt nach Beendigung der Grundwasserentnahme unaufgefordert zuzustellen.
7. Das Pumpwasser ist jeweils über ein Absetzbecken abzuleiten. Der minimale Aufenthalt des Abwassers im Absetzbecken hat nach der SIA-Norm 431 zu erfolgen. Der Schlamm ist fachgerecht zu entsorgen.
8. Das gepumpte und anderweitig unveränderte Grundwasser ist über eine Abwasservorbehandlungsanlage in die kommunale Schmutzwasserleitung abzuleiten. Die Einleitbedingungen der GSchV sind einzuhalten.
9. Die Spundwände sind nach Beendigung der Grundwasserabsenkung jeweils wieder vollständig zu ziehen. Es dürfen keine Spundbohlen im Untergrund verbleiben.
10. Das Monitoring für die Grundwasserabsenkung und den Einbau respektive Rückzug der Spundwände ist jeweils gemäss den beiden eingangs erwähnten Überwachungs- und Monitoringkonzepten des Büros Wanner AG, Solothurn, auszuführen.
11. Die Bewilligung für die temporäre Wasserhaltung wird bei der Deponie Oberer Einschlag respektive der Deponie Unterhof für eine Dauer von maximal 18 Monaten respektive 4 Monaten ab Datum der Inbetriebnahme erteilt. Sie verwirkt nach dieser Zeitspanne automatisch durch Ablauf ihrer Dauer.
12. Die Ausführung der neu eingebauten Ersatzschicht bei der Deponie Oberer Einschlag und der Rückbau der Anlagen im Grundwasser bei der Deponie Unterhof (ausgenommen Mikropfähle), sowie die neue Oberflächengestaltung bei der Deponie Unterhof sind dem Amt für Umwelt jeweils zu gegebener Zeit vorgängig zwecks Abnahme bekannt zu geben.

